

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/6086 –

Auswirkungen einer Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes II

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6086 – vom 27. April 2018 hat folgenden Wortlaut:

Mit Drucksache 17/6000 vom 18. April 2018 wurde dem Landtag die Regierungsvorlage eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vorgelegt. In der allgemeinen Begründung weist die Landesregierung darauf hin, dass eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung nicht vorzunehmen sei. Von daher ergeben sich weitergehende Fragen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Im Haushaltsrundsreiben für das Jahr 2018 wurden den Kommunen die sogenannten Orientierungsdaten (Grundbeträge) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisung B2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen mitgeteilt. Welche Grundbeträge ergeben sich für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen B2 und der Investitionsschlüsselzuweisungen für das Jahr 2018 unter Zugrundelegung der Regierungsvorlage vom 18. April 2018 (Drucksache 17/6000)?
2. Welche Differenzen ergeben sich hieraus in Euro/Einwohner bei den vorgenannten Grundbeträgen im Vergleich zu den im Haushaltsrundsreiben mitgeteilten Orientierungsdaten? Inwieweit verändern sich die Leistungsansätze gemäß § 11 Abs. 4 LFAG durch die geplanten Rechtsänderungen bezogen auf die einzelnen Rechtsänderungen und Gebietskörperschaftsgruppen?
3. Wie wirken sich die einzelnen Gesetzesänderungen der Regierungsvorlage im Haushaltsjahr 2018 auf die kreisfreien Städte und die Landkreise in Mio. Euro und Euro/EW aus (bitte getrennt darstellen in Bezug auf die Schlüsselzuweisungen B1, B2, C3 und die Investitionsschlüsselzuweisungen)?
4. Nach § 1 Nr. 16 soll der Härteausgleich nach § 34 LFAG mit Wirkung zum 1. Januar 2022 abgeschafft werden. Ich frage die Landesregierung, wie sich der in der Begründung dargestellte Betrag von rund 8,1 Mio. Euro auf die einzelnen Gebietskörperschaften im Jahr 2018 aufteilt.

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Den Anlagen 1 und 2 der Landtagsdrucksache 17/6000 vom 18. April 2018 liegen die Grundbeträge in Höhe von 1296 Euro (Schlüsselzuweisungen B2) und in Höhe von 1313 Euro (Investitionsschlüsselzuweisungen) zugrunde.

Zu Frage 2:

Im Vergleich zu den im Haushaltsrundsreiben mitgeteilten Orientierungsdaten ergibt sich eine Differenz in Höhe von 74 Euro je Einwohner (Schlüsselzuweisungen B2) bzw. 77 Euro je Einwohner (Investitionsschlüsselzuweisungen).

Zu den Veränderungen der Leistungsansätze gemäß § 11 Abs. 4 LFAG durch die geplanten Rechtsänderungen finden sich entsprechende Angaben bereits auf Seite 3 der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/5656 auf Landtagsdrucksache 17/5855 vom 3. April 2018.

Zu Frage 3:

Die Auswirkungen sind in den Anlagen 1 bis 4 der Landtagsdrucksache 17/6000 vom 18. April 2018 – auch getrennt nach Schlüsselzuweisungen B1, B2, C3 und Investitionsschlüsselzuweisungen – bereits dargestellt.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Fragestellung „nach § 1 Nr. 16“ geht die Landesregierung davon aus, dass damit Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzesentwurfes gemeint ist.

Die Aufteilung des Betrages in Höhe von 8 098 000 Euro auf die einzelnen Gebietskörperschaften sowie die einzelnen Zuweisungsbeträge in Euro ist in § 34 Abs. 2 LFAG gesetzlich bestimmt.

Roger Lewentz
Staatsminister